

Mitwirkungspolitik

UBS Europe SE und Niederlassungen¹ – Wealth Management

Die Europäische Union hat am 17. Mai 2017 die sogenannte Aktionärsrechterichtlinie der Zweiten Auflage verabschiedet, die in nationales Recht der EU-Mitgliedstaaten umzusetzen war. Die Umsetzung in deutsches Recht erfolgte zum 1. Januar 2020 und verlangt in § 134b Deutsches Aktiengesetz (AktG) in Bezug auf die u.a. von Vermögensverwaltern betreuten Vermögensverwaltungsmandate, die Veröffentlichung einer Mitwirkungspolitik bzw. eine Erklärung, warum sie der Veröffentlichung nicht nachkommen ("comply or explain"-Prinzip).

Die Mitwirkungspolitik zielt auf das eigene Engagement der Vermögensverwalter in deren Eigenschaft als Aktionär ab. Im Regelfall der individuellen Vermögensverwaltung im (in Deutschland genutzten) Vertretermodell, erhält UBS Europe SE ("UBS") lediglich Vollmacht für das Kundendepot, d.h. UBS agiert als Stellvertreter und gibt die Willenserklärungen im fremden Namen ab. Der Kunde bleibt jedoch Eigentümer der Aktien und damit Aktionär. Dies vorangestellt, veröffentlicht UBS in Umsetzung von § 134b Deutsches AktG folgende Mitwirkungspolitik und gibt folgende Erklärung ab, die auch für die Niederlassungen der UBS gilt

1. Ausübung von Aktionärsrechten

1.1. Stimmrechte

Die Vermögensverwaltungsverträge mit den Kunden sehen keine ausdrückliche Ermächtigung für UBS für die Ausübung der Stimmrechte vor bzw. schließen eine Stimmrechtsausübung explizit aus. UBS übt daher für den Kunden keine sich aus dem im Portfolio befindenden Aktienbestand ergebenden Stimmrechte aus.

Erwirbt UBS Fondsanteile, ist üblicherweise die Kapitalverwaltungsgesellschaft des jeweiligen Fonds berechtigt, die mit dem Fondsvermögen verbundenen Stimmrechte aus dem Aktienbestand auszuüben.

Im Rahmen des Fondsselektionsprozesses berücksichtigt UBS eine von der Fondsverwaltungsgesellschaft veröffentlichte Mitwirkungspolitik.

1.2. Andere mit Aktien verbundene Rechte

Grundsätzlich ist UBS im Rahmen der Vermögensverwaltung berechtigt im eigenen Ermessen sämtliche Maßnahmen zu treffen, die UBS bei der Verwaltung der Vermögenswerte zweckmäßig erscheinen.

- **Dividenden** erfolgen in Form von Cash-Dividenden, Aktien oder beidem. Im Falle von Wahldividenden wägt UBS ab, welche Variante aus Anlagesicht die Vorteilhaftere ist.
- **Bezugsrechte und sonstige Kapitalmaßnahmen** wie z.B. gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote, freiwillige Kauf- und Umtauschangebote: Jede Kapitalmaßnahme wird individuell angeschaut, wobei UBS den Einfluss von Bezugsrechten und sonstigen

¹ UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, UBS Europe SE, Niederlassung Österreich, UBS Europe SE, Niederlassung Italien, UBS Europe SE, Niederlassung Italien

Kapitalmaßnahmen auf die Entwicklung ("Performance") der Aktie, die Zusammensetzung des Portfolios sowie regulatorische und steuerliche Faktoren analysiert.

2. Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften

Die Auswahl der im Portfolio gehaltenen Einzelpositionen basiert auf quantitativen und qualitativen Faktoren. Berücksichtigt werden dabei Einzelpositionen mit attraktiven Bewertungen, positivem Trend und einer soliden Unternehmensstruktur. Hierzu ziehen Aktien-Experten der UBS u.a. frei verfügbare Unterlagen, Interviews mit der Unternehmensführung und Unternehmenskommunikation (Investor-Relation) heran und vergleichen Unternehmen mit anderen ähnlichen Unternehmen.

Die Überwachung von in direkt für die Kunden investierten Gesellschaften, erfolgt unter anderem in Bezug auf Strategie, finanzielle und nicht finanzielle Leistungen, Risiko, Kapitalstruktur und Corporate Governance sowie – in Mandaten mit Fokus auf Nachhaltigkeit – auf soziale und ökologische Auswirkungen.

Dabei spielen unter anderem die Entwicklung der Bilanzkennzahlen, die Unternehmensstrategie, Geschäftsmodell, Produkte und Marktpositionierung eine wesentliche Rolle und werden beobachtet.

Die oben genannten Faktoren werden im Rahmen der jeweiligen Anlagestrategie berücksichtigt.

3. Meinungsaustausch mit Gesellschaftsorganen und Interessenträgern der Gesellschaft

Es erfolgt keine Kommunikation mit den Gesellschaftsorganen und Interessenträgern der einzelnen Gesellschaften

4. Zusammenarbeit mit anderen Aktionären

Es ist keine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären vorgesehen.

5. Umgang mit Interessenkonflikten

In Bezug auf Interessenkonflikte verweisen wir auf unsere "Grundsätze zum Schutz der Kundeninteressen"ⁱ, die jederzeit bei UBS angefragt bzw. von UBS zur Verfügung gestellt werden können.

ⁱ Bezeichnung des Dokumentes in Luxemburg: "Conflicts of Interest Information", in Österreich: "Interessenkonflikte" welches Bestandteil der Kundeninformations-Dokumente ist, in ITA: "Documento informativo sui conflitti di interesse", in Spanien: "Conflicto de Interes"